



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Herrn  
Sven Elsner-Giesche

nur per Email  
[s.elsner-giesche.xth82rseh@fragdenstaat.de](mailto:s.elsner-giesche.xth82rseh@fragdenstaat.de)

Renate Bartelt-Lehrfeld  
Leiterin des Referates StV 11

Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

TEL +49 228 99-300-7560  
FAX +49 228 99-807-7560

ref-stv11@bmdv.bund.de  
www.bmdv.de

**Betreff: 1390IFG -B196 zu A1 Anfrage/Antwort von Juli 2020  
[#258295]**

Bezug: Ihre Mail vom 02. September 2022  
Aktenzeichen: Z25/286.2/1-1390 IFG  
Datum: Bonn, den 27.09.2022

Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Elsner-Giesche,

vielen Dank für Ihre als Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen (IFG) übersandte E-Mail vom 02.09.2022 zur Frage, ob Führerscheinbesitzer der Klasse B, die keine Fahrerlaubnis der Klasse A1(A) haben, unter A1(A) die Nr. 79.03,79.04 stehen, die genau/nur den Bereich dreirädrige Kraftfahrzeuge umfasst.

Bedeutet das im Umkehrschluss, dass der Personenkreis mit 79.04, 79.04 nach Erwerb der B196, diesen auf A1 umschreiben lassen könnte, da ja mit Erwerb von B196 die Erlaubnis für A1 komplett erfüllt ist.

Hierzu teile ich Ihnen folgendes mit:

Nach der Richtlinie 2006/126/EU – der sog. 3. EU-Führerscheinrichtlinie – setzt der Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse A1 nach Artikel 7 das Erfüllen der erforderlichen Eignungsvoraussetzungen und das Bestehen einer theoretischen und praktischen Prüfung voraus. Nach den Mindestanforderungen an die Fahrprüfung nach Anhang II Nummer 5.2 der Richtlinie müssen Fahrzeuge, auf denen die Prüfungen der Fähigkeiten und Verhaltensweisen abgelegt werden, den dort beschriebenen Mindestkriterien genügen.

Diese Rahmenbedingungen werden bei der von Ihnen geschilderten Fallgestaltung nicht erfüllt. Zwar dürfen Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse B mit Schlüsselzahl 196 Leichtkrafträder der Klasse A1 führen und Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse A1 mit Schlüsselzahl 79.03





Seite 2 von 2

dreirädrige Kraftfahrzeuge mit einer Leistung von bis zu 15 kW fahren. Die so durch Testung (196) und Besitzstand (79.03) erworbene Berechtigung zum Führen der die Fahrerlaubnis der Klasse A1 beschreibenden Komponenten kann jedoch mangels der Erwerbs durch Prüfung nicht zu einer Umwandlung in eine Fahrerlaubnis der Klasse A1 führen. Dies um so mehr, als die Fahrerlaubnis der Klasse B mit Schlüsselzahl 196 nur in Deutschland Geltung entfaltet.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Renate Bartelt-Lehrfeld